

# STATUTEN

TENNISCLUB FÜLLERICH

MURI-GÜMLIGEN

---



28.01.88

Rev. (1) 02.07.1991  
Rev. (2) 12.02.1992  
Rev. (3) 23.02.1994  
Rev. (4) 25.02.1995  
Rev. (5) 31.01.2001  
Rev. (6) 29.01.2003  
Rev. (7) 14.02.2007  
Rev. (8) 02.02.2022

## NAME UND ZWECK

### Art. 1

- 1 Unter dem Namen "Tennisclub Füllerich, Muri-Gümligen" besteht mit Sitz in Muri-Gümligen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB zur Pflege des Tennissportes.
- 2 Zur Förderung der persönlichen Kontakte unter den Mitgliedern organisiert der Club auch gesellige Anlässe.

## MITGLIEDSCHAFT

### Art. 2

- 1 Der Club besteht aus Ehrenmitgliedern, Aktivmitgliedern, "Studenten, Schülern, Lehrlingen", Junioren und Passivmitgliedern. Es gelten als:

#### **Ehrenmitglieder:**

Personen, die sich um den Club in irgend einer Weise besonders verdient gemacht haben und deshalb von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt worden sind. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag, geniessen aber die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Kandidaten für die Ehrenmitgliedschaft können von der Generalversammlung vorgeschlagen werden. Die Wahl muss geheim erfolgen.

#### **Aktivmitglieder:**

Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht zur Kategorie "Studenten, Schüler, Lehrlinge" gehören. Aktivmitglieder sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benützen.

#### **Studenten, Schüler, Lehrlinge (SSL),**

sind Personen, die an einer Universität oder technischen Hochschule, immatrikuliert sind, eine anerkannte Mittelschule besuchen bzw. eine Lehre gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung absolvieren, längstens aber bis zum zurückgelegten 26. Altersjahr. Sie haben sich jährlich über das Schul-/Lehrverhältnis auszuweisen. Studenten, Schüler, Lehrlinge sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen wie Aktivmitglieder zu benützen.

#### **Junioren:**

Jugendliche sind Junioren, bis und mit dem Jahr, in dem sie das 18. Altersjahr vollenden. Junioren sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benützen. Junioren haben kein Stimm- oder Wahlrecht. Junioren ab 16 Jahren können, sofern sie den Mitgliederbeitrag der Kategorie "Studenten, Schüler, Lehrlinge" bezahlen, die Clubanlagen wie Aktivmitglieder benützen.

#### **Passivmitglieder:**

Personen, die dem Club anzugehören wünschen, ohne von der Spielberechtigung Gebrauch zu machen. Passivmitglieder sind berechtigt, an allen Clubanlässen teilzunehmen. Passivmitglieder haben kein Stimm- oder Wahlrecht.

### Art. 3

- 1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.
- 2 Mitglieder des Vorstandes und der Spielkommission bezahlen den halben Jahresbeitrag.

## **Art. 4**

- 1 Nach schriftlicher Anmeldung erfolgt die Aufnahme in den Club durch den Vorstand.
- 2 Die Aufnahme ist dem Kandidaten schriftlich unter Beilage der Statuten, der finanziellen Verpflichtungen und des Spielreglements mitzuteilen.
- 3 Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist der Vorstand zur Angabe der Gründe nicht verpflichtet.
- 4 Der Vorstand ist ermächtigt, die Mitgliederzahl gegebenenfalls zu begrenzen.

## **Art. 5**

- 1 Wer in den TC Füllerich eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

## **Art. 6**

- 1 Der Austritt aus dem Club ist mit eingeschriebenem Brief, der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand bis am 30. November des laufenden Jahres mitzuteilen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen, ausser auf ihre Anteilscheine gemäss Art. 21.

## **Art. 7**

- 1 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Clubs zuwiderhandeln, dem Ansehen des Clubs ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen dem Club gegenüber nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- 2 Einem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb 30 Tagen nach Eröffnung des Ausschlusses durch den Vorstand das Rekursrecht an die Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung; darüber wird an der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung mit einfachem Mehr endgültig entschieden.

## **DIE ORGANE DES CLUBS**

### **Art. 8**

- 1 Organe des Clubs sind:
  - die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Spielkommission
  - die Rechnungsrevisoren

## **DIE GENERALVERSAMMLUNG**

### **Art. 9**

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
- 2 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller Stimmberechtigten einberufen werden.
- 3 Die Einladungen dazu sind vom Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erlassen. Anträge betreffend Abänderung oder Ergänzung der Traktandenliste sind spätestens 7 Tage, solche die gem. Art. 24 traktandiert werden müssen sind spätestens 40 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 4 Dringliche Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können mit Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beraten und beschlossen werden.

**Art. 10**

- 1 Die Generalversammlung besorgt folgende Geschäfte:
  - a) Genehmigung des Protokolls, der Jahresberichte und der Jahresrechnung.
  - b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
  - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
  - d) Genehmigung des Budgets für die Betriebsrechnung (Jahresrechnung).
  - e) Revision der Statuten.
  - f) Revision des Spielreglements.
  - g) Beschlussfassung über allfällige weitere Anträge.
- 2 Die Geschäfte a-d sind an jeder ordentlichen Generalversammlung zu behandeln.

**Art. 11**

- 1 Jede Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der Anwesenden, beschlussfähig.
- 2 Bei Abstimmungen über Sachentscheide entscheidet, soweit diese Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen, das absolute Mehr der Stimmen. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 3 Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 4 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass ein Drittel der stimmberechtigten Anwesenden die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen. Die zu Wählenden treten während der Wahl in den Ausstand.

**DER VORSTAND**

**Art. 12**

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Sekretär, dem Kassier, dem Spielleiter als Präsident der Spielkommission, dem Juniorenobmann, dem Ressortchef Technik und einem Beisitzer.
- 2 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

**Art. 13**

- 1 Der Vorstand besorgt die Leitung des Clubs. Er beschliesst sämtliche Geschäfte des Clubs, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, und vertritt den Club nach aussen.
- 2 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führt der Präsident (im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter) zusammen mit dem betreffenden Ressortchef.

## Art. 14

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreter. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter den Stichentscheid.
- 2 Der Präsident leitet alle Verhandlungen des Vorstandes und der Generalversammlung und sorgt für den Vollzug der gefassten Beschlüsse. Er hat den Jahresbericht zu erstellen. Der Vorstand bestimmt für jede Amtsperiode in eigener Kompetenz, welches Mitglied des Vorstandes den Präsidenten im Verhinderungsfall zu vertreten hat. Der so bestimmte Stellvertreter behält sein Amt und trägt den Titel "Vizepräsident".
- 3 Der Sekretär führt ein Mitgliederverzeichnis und besorgt die Korrespondenz mit Ausnahme derjenigen des Kassiers. Er führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung.
- 4 Der Kassier führt das Rechnungswesen, erstellt die Jahresrechnung und besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge. Er führt das Anteilscheinregister.
- 5 Der Spielleiter steht der Spielkommission vor. Er ist für den Spiel- und Turnierbetrieb sowie das Traineramt verantwortlich.
- 6 Der Juniorenobmann leitet die Nachwuchsförderung.
- 7 Der Ressortchef Technik ist für den technischen Betrieb und Unterhalt der Clubanlagen verantwortlich.
- 8 Der Beisitzer steht dem Vorstand für spezielle Aufgaben zur Verfügung und verwaltet das Archiv.

## DIE SPIELKOMMISSION

### Art. 15

- 1 Die Spielkommission besteht aus höchstens 5 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Die Spielkommission stellt im Einvernehmen mit dem Vorstand und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung das Spielreglement auf und sorgt für dessen Einhaltung. Sie übernimmt die Organisation aller sportlichen Veranstaltungen des Clubs. Sie fördert die Junioren im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten des Clubs.
- 2 Die Spielkommission hat dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen Jahresbericht zu erstellen.

## DIE RECHNUNGSREVISOREN

### Art. 16

- 1 Zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, üben die Kontrolle über die Geschäftsführung des Kassiers aus, prüfen das Anteilscheinregister und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.
- 2 Die Amtsdauer für Rechnungsrevisoren beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

## RECHNUNGSJAHR

### Art. 17

- 1 Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## MITGLIEDERBEITRÄGE, ANTEILSCHEINE UND CLUBVERMÖGEN

### Art. 18

- 1 Der Vorstand gibt jährlich in geeigneter Weise die von der Generalversammlung gutgeheissenen Mitgliederbeiträge, und die sonstigen Beiträge bekannt.
- 2 Die Mitgliederbeiträge werden zur Deckung des Betriebsaufwandes und zur Rückzahlung von Schulden verwendet.
- 3 Die Anteilscheine wurden zur Finanzierung von Investitionen der Tennisanlage Füllerich herausgegeben.

### Art. 19

- 1 Die Mitgliederbeiträge sind bis 31. März zu bezahlen.
- 2 Spielberechtigt ist nur, wer seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist. Wenn kein Austritt oder Übertritt zu den Passiven gemäss Art. 6 erfolgt, bleiben die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club bestehen.

### Art. 20

- 1 Ist ein Mitglied aus persönlichen Gründen am Tennisspielen verhindert, so besteht kein Anspruch auf Reduktion oder Rückvergütung des bezahlten Mitgliederbeitrages.
- 2 Der Vorstand kann ausnahmsweise und in begründeten Fällen, jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, eine Reduktion oder Rückvergütung gewähren. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

### Art. 21

- 1 Der Club gab unverzinsliche Anteilscheine (nach Art. 18.3, Serie A) und gab verzinsliche Anteilscheine (Serie B) aus.
- 2 Jedes Mitglied kann eine unbeschränkte Zahl von verzinslichen Anteilscheinen übernehmen.
- 3 Die, nach Art.18.3 ausgegebenen Anteilscheine lauten auf den Namen des Mitgliedes, sind nicht verpfändbar und nicht übertragbar. Sie sind nach Mitteilung an den Vorstand übertragbar.
- 4 Über die ausgegebenen Anteilscheine wird ein Register geführt. Nur die darin verzeichneten Inhaber sind befugt, die mit den Anteilscheinen verbundenen Rechte geltend zu machen.
- 5 Die verzinslichen Anteilscheine werden 1 % über dem Zinssatz der Sparhefte Berner Kantonalbank (Stichtag: 1.1.) verzinst. Der Zins wird dem fälligen Mitgliederbeitrag angerechnet.
- 6 Bei Austritt aus dem Club gelangen die unverzinslichen Anteilscheine zur Auszahlung. Bei ungenügender Liquidität kann der Vorstand die Auszahlung aufschieben. Die verzinslichen Anteilscheine können mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Bei ungenügender Liquidität kann der Vorstand die Auszahlung aufschieben. Bei aufgeschobener Auszahlung geniessen die verzinslichen Anteilscheine Priorität und die Auszahlung erfolgt in der Reihenfolge des Austritts bzw. der Kündigung.
- 7 Die Rückzahlung der Anteilscheine kann mit allfälligen Verbindlichkeiten des Mitglieds gegenüber dem Club (ausstehende Beiträge usw.) verrechnet werden.

**Art. 22**

- 1 Der Club haftet für allfällige Verbindlichkeiten nur in der Höhe des Clubvermögens. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
- 2 Die Clubgelder sind auf dem Postcheckkonto oder bei einer Bank zinstragend anzulegen.
- 3 Die Generalversammlung entscheidet im Falle der Auflösung über die Verwendung des Clubvermögens.

**HAFTPFLICHT**

**Art. 23**

- 1 Jedes Mitglied haftet persönlich für allfällige von ihm verursachte Schäden (Beschädigung der Platzanlage usw.).
- 2 Der Club haftet gegenüber den Mitgliedern und den Clubbesuchern nicht.

**STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG DES CLUBS**

**Art 24**

- 1 Eine Statutenrevision darf von der Generalversammlung nur beschlossen werden, wenn dies als Traktandum vorgesehen ist.

**Art. 25**

- 1 Die Auflösung des Clubs kann nur durch Beschluss einer Generalversammlung herbeigeführt werden. Es bedarf dazu der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 2 Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen soll in den Dienst der Juniorinnen- / Junioren-Förderung im Tennissport gestellt werden.

**Art. 26**

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 25.02.95 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Die geänderten Artikel 2, 6, 10, 18, 21 und 24 werden auf den 1. Februar 2003 in Kraft gesetzt.

Der geänderte Artikel 25, Absatz 2 wird auf den 2. Februar 2022 in Kraft gesetzt.

Muri-Gümligen, den 2. Februar 2022

**TENNISCLUB FÜLLERICH, MURI-GÜMLIGEN**

Der Präsident:



Herbert Böni

Die Sekretärin:



Sarah Stump